

Amtsblatt der Europäischen Union

C 193



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

1. Juni 2023

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 193/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10941 — ENI / SONATRACH / EQUINOR / IN SALAH JV) ⁽¹⁾	1
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2023/C 193/02	Beschluss des Rates vom 30. Mai 2023 zur Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds (Luxemburg) des Verwaltungsrats der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	2
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Europäische Kommission

2023/C 193/03	Euro-Wechselkurs — 31. Mai 2023	4
---------------	---------------------------------------	---

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2023/C 193/04	Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei Rückforderungsentscheidungen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab dem 1. Februar 2023 (<i>Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL vom 14. Juli 2004</i>)	5
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2023/C 193/05	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	6
<hr/>		
V	<i>Bekanntmachungen</i>	
	VERWALTUNGSVERFAHREN	
	Europäische Kommission	
2023/C 193/06	BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS — Ausschreibung der Stelle des stellvertretenden Generaldirektors (m/w/d) (Besoldungsgruppe AD 15) in der Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA) — COM/2023/10434	7
	VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK	
	Europäische Kommission	
2023/C 193/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11101 – CEPSA / BOH / BWT) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10941 — ENI / SONATRACH / EQUINOR / IN SALAH JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 193/01)

Am 2. Dezember 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10941 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 30 Mai 2023

**zur Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds (Luxemburg) des
Verwaltungsrats der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

(2023/C 193/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberverbänden vorgelegt wurden,

nach Kenntnisnahme der Listen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 28. März 2023 ⁽²⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der EU-OSHA für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.
- (2) Der Arbeitnehmerverband EGB hat weitere Vorschläge für zwei für Luxemburg zu besetzende Posten vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Personen werden für den Zeitraum bis zum 31. März 2027 zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der EU-OSHA ernannt:

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 19).

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Mitgliedstaat	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Luxemburg	Herr Hernani GOMES	Herr Christophe KNEBELER

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch zu benennenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30 Mai 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. KULLGREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

31. Mai 2023

(2023/C 193/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0683	CAD	Kanadischer Dollar	1,4582
JPY	Japanischer Yen	149,13	HKD	Hongkong-Dollar	8,3696
DKK	Dänische Krone	7,4480	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7793
GBP	Pfund Sterling	0,86405	SGD	Singapur-Dollar	1,4467
SEK	Schwedische Krone	11,6278	KRW	Südkoreanischer Won	1 416,29
CHF	Schweizer Franken	0,9724	ZAR	Südafrikanischer Rand	21,1353
ISK	Isländische Krone	149,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5926
NOK	Norwegische Krone	12,0045	IDR	Indonesische Rupiah	16 030,39
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9307
CZK	Tschechische Krone	23,741	PHP	Philippinischer Peso	60,053
HUF	Ungarischer Forint	370,85	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,5368	THB	Thailändischer Baht	37,134
RON	Rumänischer Leu	4,9695	BRL	Brasilianischer Real	5,4288
TRY	Türkische Lira	22,1320	MXN	Mexikanischer Peso	18,9263
AUD	Australischer Dollar	1,6497	INR	Indische Rupie	88,3400

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei Rückforderungsentscheidungen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab dem 1. Februar 2023

(Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL vom 14. Juli 2004⁽¹⁾)

(2023/C 193/04)

Die Basissätze werden im Einklang mit dem Kapitel über die Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen in der Fassung der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 788/08/COL vom 17. Dezember 2008 berechnet. Die anwendbaren Referenzsätze werden gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen aus dem Basissatz zuzüglich angemessener Margen berechnet.

Es wurden folgende Basissätze festgesetzt:

	Island	Liechtenstein	Norwegen
1.2.2023 –	6,37	- 0,23	3,15

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 25.5.2006, S. 37, und EWR-Beilage Nr. 26 vom 25.5.2006, S. 1.

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2023/C 193/05)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	8. Februar 2023
Nummer der Beihilfesache	89918
Nummer der Entscheidung	005/23/COL
EFTA-Staat	Liechtenstein
Gebiet	
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Befristeter Krisenrahmen – Beihilferegelung für energieintensive Unternehmen aufgrund eines außergewöhnlich starken Anstiegs der Strompreise
Rechtsgrundlage	Gesetz vom 18. Dezember 1997 über die Finanzierung von Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung und Richtlinie vom 13. Dezember 2022 zur Subvention von Stromkosten von energieintensiven Unternehmen für das Jahr 2023
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Zuschüsse zu den Stromkosten von energieintensiven Unternehmen angesichts der stark gestiegenen Energiepreise infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine
Form der Beihilfe	Zuschüsse
Mittelausstattung	4 Mio. CHF
Beihilfeintensität	k. A.
Laufzeit	Beihilfen im Rahmen der Maßnahme können als Zuschüsse zu den 2023 anfallenden Stromkosten gewährt werden. Die Beihilfen müssen spätestens am 31. Dezember 2023 gewährt werden.
Wirtschaftszweige	Alle, mit Ausnahme von Immobilienunternehmen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Amt für Volkswirtschaft Postfach 684 9490 Vaduz LIECHTENSTEIN
Sonstige Angaben	

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS**Ausschreibung der Stelle des stellvertretenden Generaldirektors (m/w/d) (Besoldungsgruppe AD 15)
in der Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA)****COM/2023/10434***(2023/C 193/06)*

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (Aktenzeichen COM/2023/10434) für die Stelle des stellvertretenden Generaldirektors (Besoldungsgruppe AD 15) in der Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA) veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: <https://europa.eu/!CrkWbM>

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11101 – CEPSA / BOH / BWT)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 193/07)

1. Am 22. Mai 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Compañía Española de Petróleos, S.A. („CEPSA“, Spanien), gemeinsam kontrolliert von der Carlyle Group L.P. (USA) und der Mubadala Investment Company PJSC (Vereinigte Arabische Emirate),
- Bio-Oils Huelva, S.L.U. („BOH“, Spanien), im Eigentum von Bio-Oils Energy, S.A.U. („Bio-Oils“, Spanien) stehend, und
- Bio Waste Trading, S.L.U. („BWT“, Spanien), im Eigentum von Bio-Oils stehend.

CEPSA wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über BOH und BWT übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CEPSA ist ein weltweit tätiges integriertes Öl- und Gasunternehmen,
- BOH produziert und verkauft Biokraftstoffe,
- BWT beschafft Lebensmittelabfälle und verkauft daraus hergestellte Produkte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11101 – CEPSA / BOH / BWT

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE